

Wie viel sind die alten Diplome noch wert?

Mit dem Berufsbildungsgesetz von 2002 wurden die Anforderungen an die Ausbildung von Berufsfachschullehrpersonen präziser formuliert. Aber die Interpretation der Bestimmungen ist in vielen Punkten unklar. Jetzt sind diverse Projekte gestartet worden.

Text von Res Minder

Es gibt sie zuhauf: Beispiele von algedienten oder angehenden Berufsfachschul-Lehrpersonen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen oder angesichts der Ausbildungserfordernisse gar nicht erst in die Schulkarriere einsteigen. Die Schulleiterkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich hat einen Katalog mit Dutzenden solcher Fälle zusammengestellt. Markus Krähenbühl, Rektor der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon, fasst sie zusammen: «Nicht ins Schema der Vorschriften passen etwa fünf Prozent der Lehrpersonen; sie sind durchwegs über 40 Jahre alt. Setzt man die Vorschriften durch, entfernt man Personen mit einer höchst willkommenen Lebens- und Berufserfahrung aus dem Schuldienst.»

WO LIEGEN DIE KNACKPUNKTE?

Was ist falsch gelaufen? Spricht man mit Exponenten der Szene, so zeigt sich, dass die gesetzlichen Grundlagen kaum bestritten sind. Zu Diskussionen Anlass gibt hingegen die Umsetzung. Die Knackpunkte:

- Die Zulassungspraxis der Ausbildungsinstitutionen zu ihren Bildungsgängen;
- Keine Möglichkeit, informell erworbene Fähigkeiten validieren zu lassen;
- Mangel an massgeschneiderten Nachqualifizierungsangeboten;
- Die Anforderungen an Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen, wie sie die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) festgelegt hat.

Eine weitere Schwierigkeit, auf die hier aber nicht näher eingegangen wird, betrifft die Anstellungsbedingungen für Berufsschullehrer. Je nach Kanton, Region und

STOSSENDE BEISPIELE

A.A.

Ist seit 2003 als allgemein bildende Lehrkraft angestellt. Verfügt über ein Lizenziat. Hat damals Interesse bekundet, den Studiengang zu absolvieren. Das inzwischen durchgeführte Assessment ergab, dass sie als Lehrperson sehr geeignet ist. Sie hat in einem Fach die Prüfung bestanden und dabei gesehen, was noch auf sie zukommt. Sie ist verheiratet, hat heute drei Kinder und muss den Unterhalt für ihre Familie mehrheitlich selbst erarbeiten. Dieser Umstand und die Gewissheit, dass sie, wenn sie den Studiengang nicht abschliesst, nur noch beschränkt angestellt sein zu kann, haben sie bewogen, auf Ende Schuljahr zu kündigen. Für die Schule ein herber Verlust, A.A. ist eine hervorragende Lehrkraft.

B.B.

Unternehmer. Unterrichtet als Lehrbeauftragter zehn Lektionen Metallbauer. Ist nicht in der Lage, neben seiner Tätigkeit als Unternehmer einen DIK-Kurs zu besuchen. Sein Pensum muss auf vier oder weniger Lektionen pro Woche reduziert werden. Er gibt Tätigkeit im Bereich Grundbildung auf und unterrichtet nur noch am Samstag in Kursen der Höheren Berufsbildung. Die frei gewordenen Lektionen müssen von den verbleibenden Lehrkräften übernommen werden, die Überstunden nehmen zu.

C.C.

Innenarchitekt und 3D-Spezialist. Künstler und Unternehmer. Unterrichtet fast ausschliesslich an der Technikerschule. Pensum von über vier Lektionen. Ist bei den Kursteilnehmern sehr beliebt. Unterrichtet hervorragend. Hat kein Verständnis für die Auflage, einen DIK- oder SVEB-Kurs besuchen zu müssen. Ist auch an einer Konkurrenzschule tätig, wo ihm keine solchen Auflagen gemacht werden. Springt vermutlich ab.

(Aus einer Fall-Sammlung der Schulleiterkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich, 29. Februar 2008)

Beruf sind sie unterschiedlich attraktiv. Entsprechend leicht oder schwierig gestaltet sich die Rekrutierung.¹

Für Herbert Binggeli, Direktor der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (gibb) und Präsidenten der Schweizerischen Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK), steht ausser Frage, dass es gut ausgebildete Lehrpersonen braucht. Er hält deshalb die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen für «angemessen». Beim BCH teilt man diese Ansicht. Vizepräsident Christoph Thomann, der im Zentralvorstand das Dossier Lehrerbildung betreut, sieht Rekrutierungs-

¹ Zur wirtschaftlichen Attraktivität des Berufs wurden verschiedene Abklärungen gemacht oder in Auftrag gegeben:

- Im Kanton Bern wurde die Situation kürzlich auf allen Schulstufen untersucht. Die Zufriedenheit mit dem Lohn ist demnach relativ tief, wobei die Werte auf der Sekundarstufe II deutlich besser ausfallen. In der Berufsbildung ist die Beurteilung eher heterogen. Unzufriedener sind die Lehrpersonen an berufsvorbereitenden Schulen und an Berufsmaturitätsschulen. Allgemein als sehr tief betrachtet werden die Einstiegsgehälter junger Lehrkräfte. Die Berner Erziehungsdirektion folgert daraus, dass bei der nächsten Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) im Jahr 2012 eine generelle Erhöhung der Einstiegsgehälter angestrebt werden soll. «Keinen besonderen Handlungsbedarf» sieht sie hinsichtlich der von Berufsschullehrpersonen geforderten Reduktion der Pflichtlektionen.
- Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich hat im November dem EHB eine Studie in Auftrag gegeben. «Attraktivität des Berufs Berufsfachschullehrer/-in im Kanton Zürich» lautet der Arbeitstitel. Die Resultate sollen im Juli dieses Jahres vorliegen.
- Beim BCH steht laut Vizepräsident Christoph Thomann eine Studie über die Anstellungsbedingungen von Berufsfachschullehrern in der ganzen Schweiz «auf dem Programm». Dabei sollen insbesondere auch die Zusatzaufgaben untersucht werden, welche im Lehrerberuf massiv zugenommen haben.

² Informationen von und über die EKBV: www.bbt.admin.ch (Suche: Berufsbildungsverantwortliche)

³ Informationen von und über die EBMK: www.bbt.admin.ch (Suche: EBMK)



Andreas Minder ist freier Journalist in Zürich; res.minder@hispeed.ch

engpässe in erster Linie bedingt durch den Lohnausfall bzw. Lohnreduktion während der mehrjährigen Ausbildung zur Berufsschullehrperson.

Dass kaum kritische Stimmen zum Gesetz zu vernehmen sind, wundert Katrin Frei nicht. Sie führt das Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche (EKBV²): «Das Gesetz bringt keine Änderungen», sagt sie, «weder von den Ausbildungen noch von den Auszubildenden her.» Wer altrechtlich i.O. war, ist auch neurechtlich i.O.

ALTE VERPFLICHTUNGEN ERFÜLLEN

Also doch kein Grund zu jammern für die Schulleitungen? Ganz so einfach ist es nicht. Offenbar war vielerorts eben altrechtlich nicht alles «comme il faut». Katrin Frei vermutet, dass die neuen gesetzlichen Grundlagen in vielen Kantonen zum Anlass genommen wurden, ohnehin notwendige Nachqualifizierungen von Lehrpersonen anzupacken. Einige der im Kasten erwähnten Beispiele lassen sich so erklären.

Eine weitere mögliche Ursache für die Sorgen der Schulleiter sieht Frei darin, dass die Ausbildungsinstitutionen für Berufsschullehrer, die den berufspädagogischen Teil der Ausbildung anbieten, höhere Hürden setzen, als sie müssten. So verlangen das EHB, das Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik (ZHSF) und die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen von den Kandidatinnen und Kandidaten für den berufskundlichen Lehrgang den höchsten berufsfeldbezogenen Abschluss. Darum reicht eine Höhere Fachprüfung nicht, wenn es im gleichen Berufsfeld eine Fachhochschulausbildung gibt. Das Gesetz verlangt zwar einen Abschluss auf der Tertiärstufe, nicht aber den höchstmöglichen. Die befragten Schulleiter zeigten allerdings für den Grundsatz der Bildungsanbieter durchaus Verständnis.

BERUFSMATURITÄTSSCHULEN: MASTER VS. BACHELOR

Eine andere Abweichung vom gesetzlichen Minimum stösst bei ihnen dagegen auf geharnischte Kritik: Sie betrifft die Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen. In der Berufsmaturitätsverordnung wird von diesen eine «einschlägige Ausbildung an einer Hochschule (Universität, ETH oder Fachhochschule)» verlangt. Im Aide-mémoire X (AM-10) vom November 2005 interpretiert die EBMK³ diese Bestimmung. Sie kommt zum Schluss, es brauche einen Master im entsprechenden Fach. Verschiedene Kategorien von Lehrpersonen dürften gemäss diesen Empfehlungen nicht mehr an Berufsmaturitätsschulen unterrichten: Lehrkräfte mit einem Bachelor (also viele FH-Absolventen), Lehrkräfte, deren Abschluss nicht mit dem Fach übereinstimmt (z.B. ein Maschineningenieur, der Physik unterrichtet) oder Lehrkräfte der Sekundarstufe I. Für Schulleiter Herbert Binggeli ist es geradezu «widersinnig», dass Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen in der Berufsbildung nicht eingesetzt werden dürfen. Diese hätten genau jenes anwendungsorientierte Verständnis eines Fachs, das für die Lernenden so wertvoll sei. Gleicher Meinung ist Markus Krähenbühl. Er hält Fachhochschulabsolventen für die «idealen Leute» für Berufsmaturitätsschulen.

Ein weiterer Punkt, der das Blut vieler Schulleitungen in Wallung bringt, ist die Art, wie die EBMK die «einschlägige Ausbildung» versteht. Wer Ingenieurwissenschaft studiert hat, darf demnach nicht Physik oder Mathematik unterrichten, weil Studien- und Unterrichtsfach nicht übereinstimmen. Die Folge: Diese Lehrpersonen müssten praktisch ein ganzes Mathematikstudium nachholen, weil Ergänzungsmodule kürzerer Dauer derzeit nicht existieren. Walter Mahler von der Schweizerischen Weiterbildungszentrale für Mittelschullehrpersonen (WBZ) hat den fachlichen Nachqualifizierungsbedarf in einem

Bericht vom Juni des letzten Jahres untersucht. Sein Fazit: «Die Differenz zwischen dem Bedarf (gemäss Anforderungen AM-10) und den vorhandenen Weiterbildungsangeboten ist im fachwissenschaftlichen Bereich besonders eklatant, weil es gegenwärtig in der ganzen Schweiz keine Möglichkeit gibt, die erforderlichen fachlichen Qualifikationen nachzuholen!»

Dass diese Situation für Berufsschullehrer unbefriedigend ist, versteht Daniela Plüss, EBMK-Mitglied. Sie findet es bedauerlich, dass es an passenden Weiterbildungsmodulen fehlt und dass auch Anerkennungsverfahren «sur dossier» noch auf sich warten lassen. Die Anforderungen des AM-10 hält sie aber aus mehreren Gründen trotzdem für richtig und wichtig: «An Berufsmaturitätsschulen gilt es, in kurzer Zeit viel Stoff zu unterrichten», sagt sie. Dazu müssten die Lehrpersonen sowohl didaktisch als auch fachlich höchsten An-

Ein weiterer Punkt, der das Blut vieler Schulleitungen in Wallung bringt, ist die Art, wie die EBMK die «einschlägige Ausbildung» versteht.

forderungen genügen. Weiter warnt Plüss vor Imageschäden für die Berufsbildung, wenn das Niveau heruntergeschraubt werde. «Damit untergräbt man die Bemühungen, die Berufsbildung als gleichwertige Schwester der allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II zu etablieren.» Und last but not least gelte es auch die berufsständischen Interessen der Lehrkräfte zu berücksichtigen: «Wenn wir flexibel einsetzbare Lehrkräfte für die ganze Sekundarstufe II haben, ist das gut für die Arbeitsmarktfähigkeit und den Lohn dieser Lehrerinnen und Lehrer.»

Welche Ansicht sich durchsetzen wird, ist nicht entschieden. Serge Imboden, Leiter Leistungsbereich Berufsbildung im BBT und Präsident der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche, betont auf Anfrage, das AM-10 habe

keinen Recht setzenden Charakter und die Frage werde untersucht: «Die Ausbildungen auf Hochschulniveau (Universität und Fachhochschule) werden auf ihre Tauglichkeit in Sachen fachlicher Qualifikationen überprüft.» Daneben würden auch Punkte wie Praxisbezug, berufliche Mobilität der Lehrpersonen, Lohn- und Prestigefragen und Vergleichbarkeit mit der gymnasialen Maturität diskutiert. Nachdem Gespräche zu diesen Themen zwischen je zwei Vertretern von EKBV und EBMK keine Annäherung der Positionen gebracht hatten, soll die Frage nun im Rahmen eines umfassenden Projekts zur Qualifikation von Lehrkräften behandelt werden. Mit von der Partie sind die EDK, die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) und das BBT. Teilprojekte sind definiert. Es fehlen jedoch noch eine Gesamtprojektleitung und ein entsprechender Projektplan (Stand Februar 2009).

BERUFSFACHSCHULEN: ZWEI WEGE

Während die Frage des fachlichen Anforderungsniveaus für Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen also noch offen ist, geben die Anforderungen an Lehrkräfte an Berufsfachschulen im Grundsatz weniger zu reden. Umso heftiger wird über Äquivalenzen, die Anrechnung informell erworbener Fähigkeiten und die Zulassungspraxis zu berufspädagogischen Ausbildungen diskutiert. Dabei muss zwischen zwei Gruppen von Lehrpersonen unterschieden werden. Wer am 1. Januar 2003 oder später angestellt wurde, muss grundsätzlich die Bildungsgänge absolvieren, wie sie die Berufsbildungsverordnung vorschreibt. Wer früher angestellt wurde, hat die Möglichkeit, sich nachzuqualifizieren. Nachqualifizieren heisst konkret, dass Lehrkräfte an die Abschlussprüfung für Berufsschul-Lehrpersonen am EHB zugelassen werden sollen, ohne dass sie den entsprechenden Lehrgang absolvieren müssen. «Sie müssen aber das Gleiche können wie die andern», betont Katrin

GESETZLICHE GRUNDLAGEN		
Das Berufsbildungsgesetz, die Berufsbildungsverordnung und die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche definieren die Anforderungen an Berufsfachschullehrkräfte wie folgt:		
Lehrperson...	Anforderungen	
	fachlich	berufspädagogisch
... für berufskundliche Bildung im Hauptamt	Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule	1800 Lernstunden
... für berufskundliche Bildung im Nebenamt	Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule	300 Lernstunden
... für ABU (mit Lehrbefähigung für die obligatorische Schule) ¹	Betriebliche Erfahrung von sechs Monaten	• 300 Lernstunden • Zusatzqualifikation von 1500 Lernstunden
... für Berufsmaturität (mit gymnasialer Lehrbefähigung) ¹	Betriebliche Erfahrung von sechs Monaten	300 Lernstunden
... Berufsmaturität (mit Hochschulabschluss, ohne Lehrbefähigung) ¹	Betriebliche Erfahrung von sechs Monaten	1800 Lernstunden

¹ Diese Personen verfügen über die in der Klammer genannten Vorbildungen.

Frei (EKBV). Wie die Prüfung im Detail aussieht, ist noch nicht klar. Im Dezember hat die Kick off-Sitzung des Projektes unter der Leitung von Serge Imboden stattgefunden, in dem dieses Qualifizierungsverfahren entwickelt wird. Ab Herbst 2009 soll es bereit sein. Dieses Angebot ist zeitlich beschränkt. Wenn die Nachqualifizierungen abgeschlossen sind, wird es eingestellt. Eine zweite Möglichkeit der Nachqualifizierung ist die Validierung von Bildungsleistungen: Das Verfahren ist dem Validierungsverfahren vergleichbar, wie es für die berufliche Grundbildung aufgebaut wird und in einzelnen Berufen schon existiert. Am EHB Lausanne läuft seit einiger Zeit ein Pilotprojekt, das in diesem Jahr wissenschaftlich ausgewertet wird. Parallel dazu läuft eine Dissertation. Ob die Lehrerbildungsstätten tatsächlich Validierungen anbieten werden, muss sich zeigen.

UMSTRITTENE ZULASSUNGSPRAXIS

Diese beiden Wege werden allgemein begrüsst. Kritisiert wird höchstens, dass sie noch nicht bereit stehen. Denn bis es soweit ist, müssen Lehrpersonen ihre berufspädagogischen Qualifikationen im Rahmen ordentlicher Ausbildungen aufpolieren. Das heisst, dass sie auch die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen müssen. Die Interpretation der Eintrittsbedingungen sorgt bei Schulleitungen gelegentlich für Kopfschütteln. Hansrudolf Gerber, Direktor der Gewerblich Industriellen Berufsfachschule Thun und Präsident der Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern, stört sich an der «formalistischen Zulassungspraxis» des EHB. In Unkenntnis der beruflichen Realität fröne das In-

stitut einem unflexiblen «Billettdenken». Er fordert mehr Verantwortung für die Berufsfachschulen beim Entscheid über die Zulassung. «Schliesslich begleiten wir diese Leute vorgängig während einem Jahr im Unterricht und schicken nur jene, von denen wir überzeugt sind», so Gerber. Der Wetziker Schulleiter Markus Krähenbühl ist ebenfalls befremdet über die «hohen Anforderungen», die jeweils bei der individuellen Studienplanung «sur dossier» beim EHB und dem ZHSF herauschauten. Er wünsche sich mehr Anrechnung, namentlich was die Lehrerfahrung betreffe. EHB-Direktorin Dalia Schipper kann nachvollziehen, dass das Zulassungs- und Anrechnungsverfahren für die Schulleiter «zum Teil ärgerlich» ist. Gleichzeitig ist sie überzeugt, dass es eine strenge und standardisierte Selektionsmethode braucht. Zum einen deshalb, weil das EHB sonst ein Akkreditierungsproblem bekomme. Die BBT-Experten, die die Ausbildungsgänge für Berufsschullehrer unter die Lupe nehmen, prüfen auch, ob die Zulassung vorschriftsmässig erfolgt. Zum anderen betont auch Schipper, dass ein hohes Niveau wichtig sei, um die angestrebte Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit der Lehrerausbildungen für die Sekundarstufe II zu erreichen. «Das ist auch eine Professionsfrage», sagt sie: «Wenn wir die Zügel schleifen lassen, hat der Berufsstand ein Problem.» Im Übrigen werde am EHB «sur dossier» einiges angerechnet.

FAZIT

Der tour d'horizon über die aktuelle Situation in der Ausbildung von Berufsfachschullehrern zeigt ein recht verwirrendes

Bild mit einigen Baustellen und vielen Akteuren. Die Kommission «Schulische Grundbildung» der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) stellt in einem Papier fest, dass bei Kantonen, Schulen und einzelnen Lehrkräften namentlich hinsichtlich der Nachqualifizierung Unsicherheit herrscht. Kommissionspräsident Theo Ninck, Vorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kantons Bern, berichtet, dass Kantone, BBT, EDK und Ausbildungsanbieter täglich mit entsprechenden Fragen konfrontiert würden. «Da besteht Koordinationsbedarf», sagt Ninck. BBT und EDK haben deshalb im Dezember beschlossen, das bereits erwähnte Projekt zur Qualifikation von Lehrkräften zu starten. Der Projektplan und die Organisation sind noch in Erarbeitung, wie Serge Imboden erklärt, und auch einen Namen hat das Kind noch keinen. Einige Teilprojekte sind jedoch bereits aufgleist oder zumindest angedacht:

- Bestandesaufnahme über den Nachqualifizierungsbedarf, Identifizieren eines allfälligen Bedarfs an Nachqualifizierungsmodulen (Gemeinsame Federführung von BBT, EDK/SBBK)
- Prüfung einer Supportstelle, welche Kantone, Schulen und Lehrkräfte bezüglich Qualifikationen beraten kann (Federführung EDK/SBBK)
- Wie erwähnt: Überprüfung der Anforderungen an Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen (Leitung EDK/SBBK).

Wenn die Bestandesaufnahme vorliege, werde sich zeigen, ob es weitere Teilprojekte brauche, sagt Katrin Frei von der EKBV. Fortsetzung folgt.

f Beaucoup de personnes qui enseignent depuis de longues années dans les écoles professionnelles ou de personnes qui sont en passe d'assumer de telles fonctions ne répondent pas aux exigences fixées par la loi. Sur de nombreux points, l'interprétation de la loi sur la formation professionnelle n'est pas claire. Plusieurs projets ont été lancés à ce sujet. www.bch-folio.ch (1209_minder_f)



EHB IFFP IUFFP

EIDGENÖSSISCHES
HOCHSCHULINSTITUT
FÜR BERUFSBILDUNG

INSTITUT FEDERAL
DES HAUTES ETUDES
EN FORMATION PROFESSIONNELLE

ISTITUTO
UNIVERSITARIO FEDERALE
PER LA FORMAZIONE PROFESSIONALE

MASTER OF ADVANCED STUDIES EHB IN BILDUNGSMANAGEMENT

Das Weiterbildungsstudium für
Berufsbildungsverantwortliche und Schulleiter/innen.

Fördern Sie Ihre Karriere mit einem MAS EHB
in Bildungsmanagement (60 ECTS):

- MAS LIB, Leiten von Institutionen der Berufsbildung
- MAS IFM, Integrative Fördermassnahmen

Möglichkeit eines Zwischenabschlusses
DAS LIB oder DAS IFM.

Weitere Informationen: www.mas.ehb-schweiz.ch
Kontakt: mas@ehb-schweiz.ch
Telefon: +41 31 910 37 57

consys ag

... schafft Transparenz

- in der Organisation
- bei den Prozessen
- in Projekten
- im Qualitätsmanagement

Wir **beraten, schulen und begleiten** Sie bei der Optimierung Ihrer Organisation.

Unsere **Softwareprodukte** sind einfach, schnell eingeführt und erleichtern Ihnen Ihre Arbeit!

**Kostenlose Einstiegsversion für Bildungsinstitutionen:
SAETO Basic Assessment – jetzt testen!**

Limsophy BPM für einfaches **Prozessmanagement** wie Prozessverwaltung, Ziel- und Risikomanagement, Ideenmanagement, Verbesserungsprozess, Audit.

GOA WorkBench für elektronische **Umfragen** wie z.B. Studiengang- und Mitarbeiterbefragungen, 360 Grad Feedback und **Selbstbewertungen** nach C2E, EFQM.

Wildbergstrasse 13, 9243 Jonschwil, Tel. 071 920 17 07

www.consys-ag.ch